

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Supreme Court — Irland) — J. McB./L.E.

(Rechtssache C-400/10 PPU) ⁽¹⁾

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Kinder unverheirateter Eltern — Sorgerecht des Vaters — Auslegung des Begriffs „Sorgerecht“ — Allgemeine Rechtsgrundsätze und Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2010/C 328/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. McB.

Beklagte: L.E.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supreme Court — Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. L 338, S. 1) — Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind — Sorgerecht des Vaters — Nationale Regelung, nach der der Vater die Anordnung eines zuständigen Gerichts erwirken muss, um sich auf das Sorgerecht für das Kind berufen zu können, das ein Verbringen des Kindes von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort an einen anderen Ort oder ein Zurückhalten des Kindes an diesem anderen Ort widerrechtlich werden lässt

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Recht den Erwerb des Sorgerechts durch den Vater eines Kindes, der nicht mit dessen Mutter verheiratet ist, davon abhängig zu machen, dass er eine Entscheidung des zuständigen nationalen Gerichts erwirkt, mit der ihm dieses Recht zuerkannt wird, aufgrund dessen das Verbringen des Kindes durch seine Mutter oder sein Zurückhalten widerrechtlich im Sinne von Art. 2 Nr. 11 dieser Verordnung sein kann.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 25.9.2010.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. März 2010 von Francisco Pérez Guerra gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. Februar 2010 in der Rechtssache T-3/10, Pérez Guerra/BNP Paribas und Spanien

(Rechtssache C-142/10 P)

(2010/C 328/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Francisco Pérez Guerra (Prozessbevollmächtigter: G. Soriano Bel, abogado)

Anderer Verfahrensbeteiligte: BNP Paribas und Königreich Spanien

Mit Beschluss vom 24. September 2010 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Juni 2010 von der Franssons Verkstädter AB gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 10. Mai 2010 in der Rechtssache T-98/10, Franssons Verkstädter/HABM und Lindner Recyclingtech (Chaff Cutters)

(Rechtssache C-290/10 P)

(2010/C 328/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Franssons Verkstädter AB (Prozessbevollmächtigter: O. Öhlén, advokat)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Der Gerichtshof (Achte Kammer) hat mit Beschluss vom 9. September 2010 das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2010 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-368/10)

(2010/C 328/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und F. Wilman)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich der Niederlande seinen Verpflichtungen aus den unten genannten Artikeln der Richtlinie 2004/18/EG nicht nachgekommen ist, indem die Vergabebehörde im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrags über die Lieferung und die Bewirtschaftung von Kaffeeautomaten, der unter der Nummer 2008/S 158-213630 veröffentlicht wurde,

— unter Verstoß gegen Art. 23 Abs. 6 und 8 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ in den technischen Spezifikationen das Max Havelaar- und das EKO- Gütezeichen, jedenfalls auf vergleichbaren oder identischen Kriterien beruhende Gütezeichen, vorgeschrieben hat,

— unter Verstoß gegen Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 2, jedenfalls gegen Art. 2 dieser Richtlinie für die Prüfung der Befähigung der Unternehmer Kriterien und Nachweise in Bezug auf nachhaltige Einkäufe und gesellschaftlich verantwortliches Verhalten aufgenommen hat,

— unter Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 dieser Richtlinie bei der Formulierung der Vergabekriterien eine Verweisung auf das Max Havelaar- und/oder das EKO-Gütezeichen, jedenfalls auf vergleichbaren oder identischen Kriterien beruhende Gütezeichen, aufgenommen hat;

— dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission sind die Niederlande im Rahmen des von der Provinz eingeleiteten Ausschreibungsverfahrens für die Lieferung und die Bewirtschaftung von Kaffeeautomaten ihren unionsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf öffentliche Aufträge, namentlich aus der Richtlinie 2004/18/EG, nicht nachgekommen. Bei den festgestellten Verstößen handle es sich um solche gegen Art. 23 Abs. 6 und 8 betreffend die technischen Spezifikationen, Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 2, jedenfalls Art. 2 betreffend die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Unternehmer und Art. 53 Abs. 1 dieser Richtlinie betreffend die Vergabekriterien.

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 26. Juli 2010 — National Grid Indus B.V./Inspecteur van de Belastingdienst Rijnmond/kantoor Rotterdam

(Rechtssache C-371/10)

(2010/C 328/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: National Grid Indus B.V.

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst Rijnmond/kantoor Rotterdam

Vorlagefragen

1. Kann sich eine Gesellschaft, wenn ihr der Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde, anlässlich der Verlegung ihres Sitzes aus diesem in einen anderen Mitgliedstaat eine Schlussrechnungssteuer auferlegt, nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts gegenüber diesem Mitgliedstaat auf Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) berufen?
2. Bejahendenfalls: Verstößt eine Schlussrechnungssteuer wie die in Rede stehende, die ohne Aufschub und ohne Möglichkeit der Berücksichtigung späterer Wertverluste unter Einbeziehung des Wertzuwachses der vom Herkunfts- in den Aufnahmemitgliedstaat verlegten Vermögensbestandteile der Gesellschaft, wie sie zum Zeitpunkt der Sitzverlegung vorhanden waren, erhoben wird, gegen Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) in dem Sinn, dass sie nicht durch die Notwendigkeit einer Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten gerechtfertigt werden kann?
3. Hängt die Antwort auf die vorige Frage auch davon ab, dass die in Rede stehende Schlussrechnungssteuer einen unter niederländischer Steuerhoheit angefallenen (Währungs-)Gewinn betrifft, während ein solcher Gewinn im Aufnahmeland nach der dort geltenden Steuerregelung nicht erkennbar ist?